1Z 20 532 B

A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 33 **21.06.2021** **48. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gesundheits- und Veterinärwesen
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken und des Fütterungsverbots von Wildvögeln ……S.140

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken und des Fütterungsverbots von Wildvögeln

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt auf Grund von § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 29.04.2021 über die Anordnung von **präventiven Biosicherheitsmaßnahmen** für Geflügelhalter bis 1.000 Stück Geflügel und das **Fütterungsverbot** von Wildvögeln, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 21 des Landratsamtes vom 29.04.2021, werden hiermit aufgehoben.

2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Begründung

I.

Nach der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) seit Januar 2021 in der Wildvogelpopulation in Bayern sowie in einigen Haus- und Nutzgeflügelbeständen nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April wieder deutlich ab. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert. Aus diesem Grund und anlässlich der Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27.04.2021 wurde mit der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021, bekanntgegeben am 29.04.2021, die Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Main-Spessart aufgehoben.

Das Risiko der Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern wird derzeit als mäßig eingeschätzt.

Aufgrund der aktuellen Risikolage in Bayern und insbesondere im Landkreis Main-Spessart können nun auch die bisher weiterhin angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen und das Verbot des Fütterns von Wildvögeln aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Entscheidung über die Aufhebung der unter Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 genannten Maßnahmen ist von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Belange der Tierseuchenbekämpfung zu treffen. Nach fachlicher Einschätzung des Veterinäramtes des Landratsamtes Main-Spessart sind angesichts der aktuellen Seuchenlage keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Anordnungen werden daher in **Nr. 1** dieser Verfügung aufgehoben.

Die Kostenentscheidung in **Nr. 2** dieser Verfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (**Nr. 3**), sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, den 21.06.2021
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Linsmeier
Oberregierungsrätin

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.